

amtliche Bekanntmachung

068 K 022/23



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23.01.2025 um 10.30 Uhr,

im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Drabenderhöhe, Blatt 363 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Drabenderhöhe, Flur 48, Flurstück 92, Geb.- u. Freifläche, Reenerland 30,
Groß: 674 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in Massivbauweise im Jahre 1966 errichtetes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in Drabenderhöhe, Reenerland 30. Die Wohnfläche der Hauptwohnung im EG beträgt 80m², die der Einliegerwohnung im UG 50m². Die Hauptwohnung steht leer, inwieweit die Einliegerwohnung bewohnt wird, ist unklar. Das Objekt ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Der Ausbau sowie bauliche Änderungen sind nicht möglich. Für den der Garage vorgelagerten Carport sowie den auf der Garage errichteten Wintergarten liegt keine Baugenehmigung vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 09.10.2024